

September 2016

## **Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten<sup>1</sup>**

### **Präambel**

Die Mitgliederstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen –

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, die vor allem auf der Achtung des Vorranges des Rechts sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, die menschliche Würde und den Schutz der Menschenrechte und der individuellen Grundfreiheiten zu gewährleisten sowie – angesichts der Diversifizierung, Intensivierung und Internationalisierung der Datenverarbeitung und des Verkehrs personenbezogener Daten – die Selbstbestimmung sicherzustellen, die auf dem individuellen Recht beruht, die Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung auszuüben;

unter Hinweis darauf, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Hinblick auf dessen Rolle in der Gesellschaft zu berücksichtigen und mit anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten, darunter die freie Meinungsäußerung, in Einklang zu bringen ist;

in der Erwägung, dass dieses Übereinkommen bei der Umsetzung der darin festgeschriebenen Regeln die Berücksichtigung des grundsätzlichen Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten erlaubt;

in Anerkennung der Notwendigkeit, die grundlegenden Werte der Achtung der Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten weltweit zu fördern und damit zum freien Informationsaustausch zwischen den Völkern beizutragen;

in Anerkennung der Bedeutung einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens –

sind wie folgt übereingekommen:

### **Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 – Gegenstand und Zweck**

Zweck dieses Übereinkommens ist es, alle natürlichen Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthalts in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und damit zur Achtung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere ihres Rechts auf Privatsphäre beizutragen.

#### **Art. 2 – Begriffsbestimmungen**

In diesem Übereinkommen:

- a. bedeutet «personenbezogene Daten» jede Information über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person («betroffene Person»);
- b. umfasst «Datenverarbeitung» jeden Vorgang oder Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, Speichern, Aufbewahren, Verändern, Wiedergewinnen, Bekanntgeben, Bereitstellen, Löschen oder Vernichten der Daten oder das Durchführen logischer und/oder rechnerischer Operationen mit diesen Daten;
- c. Wird kein automatisiertes Verfahren angewandt, bezeichnet der Begriff der Datenverarbeitung einen Vorgang oder eine Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten in einem strukturierten Datenbestand, die nach spezifischen Kriterien zugänglich oder auffindbar sind;

---

<sup>1</sup> Konsolidierter Wortlaut der Vorschläge zur Modernisierung des Übereinkommens 108 im Anschluss an die Sitzung des CAHDATA (15./16. Juni 2016). Die Russische Föderation hat spezifisch zu Art. 3 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 2 Stellung genommen sowie Einwände zu Art. 12 Abs. 1 des modernisierten Übereinkommensentwurfs vorgebracht (vgl. [Kurzbericht](#) des CAHDATA).

- d. bedeutet «der für die Verarbeitung Verantwortliche» die natürliche oder juristische Person, die Behörde, die Einrichtung, die Agentur oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen bei der Datenverarbeitung entscheidungsbefugt ist;
- e. bedeutet «Empfänger» die natürliche oder juristische Person, die Behörde, die Einrichtung, die Agentur oder jede andere Stelle, der Daten bekanntgegeben oder zugänglich gemacht werden;
- f. bedeutet «Auftragsverarbeiter» die natürliche oder juristische Person, die Behörde, die Einrichtung, die Agentur oder jede andere Stelle, die im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet.

### **Art. 3 – Geltungsbereich**

- 1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Übereinkommen auf die Datenverarbeitungen in ihrem Zuständigkeitsbereich im öffentlichen und privaten Bereich anzuwenden und damit jedem Menschen das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

<sup>1bis</sup>. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Datenverarbeitung, die von einer Person im Rahmen ausschliesslich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten ausgeführt wird.

## **Kapitel II – Grundsätze für den Schutz personenbezogener Daten**

### **Art. 4 – Pflichten der Vertragsparteien**

- 1. Jede Vertragspartei trifft in ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Massnahmen, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu verwirklichen und die wirksame Umsetzung sicherzustellen.
- 2. Diese Massnahmen sind durch jede Vertragspartei zu treffen und treten zum Zeitpunkt der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder des Beitritts dazu in Kraft.
- 3. Jede Vertragspartei verpflichtet sich:
  - a. dem Ausschuss der Vertragsparteien nach Kapitel V zu gestatten, die Wirksamkeit der Massnahmen zu beurteilen, die sie im innerstaatlichen Recht getroffen hat, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens zu verwirklichen; und
  - b. aktiv an diesem Beurteilungsprozess teilzunehmen.

### **Art. 5 – Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung und Qualität der Daten**

- 1. Die Datenverarbeitung muss in einem angemessenen Verhältnis zum rechtmässig verfolgten Zweck stehen und in jedem Verarbeitungsschritt die sorgfältige Abwägung aller vorhandenen öffentlichen oder privaten Interessen im Lichte der betroffenen Rechte und Freiheiten erkennen lassen.
- 2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Datenverarbeitung ausschliesslich nach vorheriger Aufklärung auf der Grundlage der freien und unzweideutigen Einwilligung der betroffenen Person eigens für diesen Fall oder gestützt auf eine andere gesetzlich vorgesehene, rechtmässige Grundlage erfolgt.
- 3. Personenbezogene Daten müssen auf rechtmässige Weise verarbeitet werden.
- 4. Personenbezogene Daten müssen im Rahmen ihrer Verarbeitung:
  - a. nach Treu und Glauben und auf transparente Weise verarbeitet werden;
  - b. für eindeutige, festgelegte und rechtmässige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht so verarbeitet werden, dass es mit diesen Zwecken unvereinbar ist; die Weiterverarbeitung zu archivarischen Zwecken im öffentlichen Interesse, zu Zwecken der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder zu statistischen Zwecken ist mit diesen Zwecken vereinbar, sofern zusätzliche Sicherheiten vorgesehen sind;
  - c. den Verarbeitungszwecken entsprechen, dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
  - d. richtig und wenn nötig auf den neuesten Stand gebracht sein;

- e. nicht länger in einer Form aufbewahrt zu werden, welche die Identifikation der betroffenen Person erlaubt, als es die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erfordern.

#### **Art. 6 – Besondere Arten von Daten**

##### 1. Die Verarbeitung:

- genetischer Daten,
- personenbezogener Daten über Straftaten, -verfahren und -urteile und über damit zusammenhängende Sicherheitsmassnahmen,
- biometrischer Daten, die ein Individuum eindeutig identifizieren,
- personenbezogener Daten, die Hinweise über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Anschauungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder andere Überzeugungen, die Gesundheit oder das Sexualleben erkennen lassen,

ist nur unter der Bedingung zulässig, dass zusätzlich zum Schutz durch dieses Übereinkommen geeignete Sicherheiten im Gesetz vorgesehen sind.

- 2. Diese Sicherheiten müssen geeignet sein, die möglichen Risiken für die Interessen, Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person bei der Verarbeitung sensibler Daten zu verhindern, insbesondere das Risiko einer Diskriminierung.

#### **Art. 7 – Datensicherung**

- 1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter geeignete Sicherungsmassnahmen gegen Risiken wie den zufälligen oder unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten oder deren Zerstörung, Verlust, Verwendung, Veränderung oder Bekanntgabe treffen.
- 2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Verstösse gegen die Datensicherheit, welche die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen vermögen, ohne übermässige Verzögerung zumindest der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 12<sup>bis</sup> meldet.

#### **Art. 7<sup>bis</sup> – Transparenz der Datenverarbeitung**

- 1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person Auskunft gibt über:
  - a. seine Identität sowie seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz;
  - b. die gesetzliche Grundlage und den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung;
  - c. die Kategorien personenbezogener Daten;
  - d. gegebenenfalls die Empfänger oder Empfängerkategorien der personenbezogenen Daten; und
  - e. die Mittel zur Ausübung der Rechte nach Artikel 8;

sowie über alle zusätzlich erforderlichen Informationen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und auf transparente Weise verarbeitet werden.

1<sup>bis</sup>. Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn die betroffene Person bereits informiert ist.

- 2. Werden die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben, ist der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen, sofern die Verarbeitung im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder die Auskunftserteilung nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

#### **Art. 8 – Rechte der betroffenen Person**

##### 1. Jede Person hat das Recht:

- a. nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die erhebliche Auswirkungen auf sie hat und die ausschliesslich auf einer automatischen Datenverarbeitung beruht, ohne dass ihr Standpunkt berücksichtigt wird;

- b. auf Antrag in angemessenen Zeitabständen und ohne unzumutbare Verzögerung oder übermässige Kosten folgende Auskünfte zu erhalten: die Bestätigung, ob Daten über sie verarbeitet werden, die Mitteilung der verarbeiteten Daten in verständlicher Form sowie alle verfügbaren Informationen über deren Herkunft, die Dauer ihrer Aufbewahrung und alle sonstigen Angaben, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne der Transparenz der Datenverarbeitung nach Artikel 7<sup>bis</sup> Absatz 1 zu machen hat;
  - c. auf Antrag die Logik zu erfahren, die der Datenverarbeitung zugrunde liegt, sofern die Ergebnisse dieser Verarbeitung sie betreffen;
  - d. jederzeit aus Gründen, die sich aus ihrer Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, der für die Verarbeitung Verantwortliche weist rechtmässige Gründe nach, welche die Verarbeitung rechtfertigen und gegenüber den Interessen oder den Rechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen;
  - e. auf Antrag ohne unzumutbare Verzögerung oder übermässige Kosten Daten berichtigen oder gegebenenfalls löschen zu lassen, wenn sie entgegen den Vorschriften dieses Übereinkommens verarbeitet worden sind;
  - f. über ein Rechtsmittel nach Artikel 10 zu verfügen, sofern ihre Rechte gemäss diesem Übereinkommen verletzt wurden;
  - g. unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthalt bei der Ausübung ihrer Rechte gemäss diesem Übereinkommen die Unterstützung einer Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 12<sup>bis</sup> zu erhalten.
2. Absatz 1 Buchstabe a ist nicht anwendbar, wenn die Entscheidung aufgrund des Gesetzes, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterstellt ist, zulässig ist und dieses Gesetz zudem geeignete Massnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der legitimen Interessen der betroffenen Person vorsieht.

#### **Art. 8<sup>bis</sup> – Zusätzliche Pflichten**

1. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter alle geeigneten Massnahmen treffen, um die Verpflichtungen dieses Übereinkommens einzuhalten und insbesondere gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 12<sup>bis</sup> darlegen zu können, dass die Verarbeitung, für die sie verantwortlich sind, mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens in Einklang stehen.
2. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter vor Beginn jeder Verarbeitung die möglichen Auswirkungen der geplanten Datenverarbeitung auf die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person prüfen und die Datenverarbeitung so ausgestalten, dass das Risiko der Verletzung dieser Rechte und Grundfreiheiten vermieden oder auf ein Mindestmass beschränkt wird.
3. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls die Auftragsverarbeiter technische und organisatorische Massnahmen zur Berücksichtigung der Implikationen treffen, die sich aus dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ergeben.
4. Jede Vertragspartei kann mit Blick auf die Risiken für die Interessen, Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die Umsetzung der Bestimmungen von Absatz 1-3 im Gesetz zur Verwirklichung dieses Übereinkommens auf Art und Umfang der Daten, auf Art, Tragweite und Zweck der Verarbeitung sowie gegebenenfalls auf die Grösse der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter abstimmen.

#### **Art. 9 – Ausnahmen und Einschränkungen**

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht zulässig, abgesehen von jenen in Artikel 5 Absatz 4, 7 Absatz 2, 7<sup>bis</sup> Absatz 1 und 8, sofern eine derartige Ausnahme im Gesetz vorgesehen ist, den Kerngehalt der Rechte und Grundfreiheiten wahrt und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist:
  - a. für die Staatssicherheit, die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit, für wichtige Wirtschafts- und Finanzinteressen des Staates, für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Justiz oder zur

Verhütung, Aufklärung und Bekämpfung von Straftaten und den Strafvollzug sowie für weitere übergeordnete Ziele im Allgemeininteresse;

- b. zum Schutz des betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere der freien Meinungsäusserung.
2. Die Ausübung der Bestimmungen in Artikel 7<sup>bis</sup> und 8 kann durch Gesetz für die Verarbeitung von Daten eingeschränkt werden, die archivarischen Zwecken im öffentlichen Interesse, Zwecken der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder statistischen Zwecken dienen, wenn keine erkennbare Gefahr besteht, dass die Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person beeinträchtigt werden.
3. Ausser in den Ausnahmefällen nach Absatz 1, die Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der Staatssicherheit und der Verteidigung betreffen, kann jede Vertragspartei im Gesetz Ausnahmen von Artikel 12 Absätze 5 und 6 sowie von Artikel 12<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d vorsehen, allerdings nur soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendig und verhältnismässige Massnahme ist.

Dies gilt unbeschadet der Anforderung, dass Verarbeitungstätigkeiten zum Zwecke der Staatssicherheit und der Verteidigung wirksam und unabhängig zu prüfen und zu kontrollieren sind.

#### **Art. 10 – Sanktionen und Rechtsmittel**

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete gerichtliche und nicht-gerichtliche Sanktionen und Rechtsmittel für Verletzungen der Vorschriften dieses Übereinkommens festzulegen.

#### **Art. 11 – Weitergehender Schutz**

Dieses Kapitel ist nicht so auszulegen, dass es die Möglichkeit einer Vertragspartei begrenzt oder auf andere Weise beeinträchtigt, den betroffenen Personen ein grösseres Mass an Schutz zu gewähren, als in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist.

### **Kapitel III – Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten**

#### **Art. 12 – Grenzüberschreitender Verkehr personenbezogener Daten**

1. Eine Vertragspartei darf allein zum Zweck des Schutzes personenbezogener Daten die Weitergabe dieser Daten an einen Empfänger unter der Gerichtsbarkeit einer anderen Vertragspartei nicht verbieten oder von einer besonderen Genehmigung abhängig machen. Dies ist jedoch zulässig, wenn die Vertragspartei einheitliche Schutzbestimmungen einhalten muss, die den Mitgliedsstaaten einer regionalen internationalen Organisation gemeinsam sind.
2. Untersteht der Empfänger der Gerichtsbarkeit eines Staates oder einer internationalen Organisation, die nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, so ist die Weitergabe personenbezogener Daten nur möglich, wenn ein angemessenes Schutzniveau auf der Grundlage dieses Übereinkommens gewährleistet ist.
3. Ein angemessenes Datenschutzniveau kann gewährleistet sein durch:
  - a. Rechtsvorschriften des betreffenden Staates oder der betreffenden internationalen Organisation, einschliesslich der anwendbaren Staatsverträge oder internationalen Abkommen; oder
  - b. Ad-hoc- oder standardisierte, genehmigte Garantien auf der Grundlage rechtsverbindlicher und durchsetzbarer Instrumente, die von den Personen, die an der Weitergabe und -verarbeitung der Daten beteiligt sind, vereinbart und verwirklicht werden.
4. Ungeachtet der vorangehenden Absätze kann jede Vertragspartei vorsehen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten zulässig ist, sofern:
  - a. die betroffene Person eigens für diesen Fall seine freie und unzweideutige Einwilligung erteilt hat, nach vorheriger Aufklärung über die Risiken, die mit dem Fehlen angemessener Sicherheiten einhergehen; oder
  - b. bestimmte Interessen der betroffenen Person dies im Einzelfall erfordern; oder

- c. legitime überwiegende Interessen, insbesondere wichtige öffentliche Interessen im Gesetz vorgesehen sind und die Weitergabe in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist;
  - d. die Weitergabe in einer demokratischen Gesellschaft im Hinblick auf die freie Meinungsäusserung eine notwendige und verhältnismässige Massnahme ist.
5. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die zuständige Aufsichtsbehörde nach Artikel 12<sup>bis</sup> alle zweckdienlichen Informationen über Datenweitergaben gemäss Absatz 3 Buchstabe b und, auf Antrag, gemäss Absatz 4 Buchstaben b und c erhält.
  6. Jede Vertragspartei stellt zudem sicher, dass die Aufsichtsbehörde von der weitergebenden Person den Nachweis über die Wirksamkeit der verwendeten Garantien oder das Vorhandensein legitimer überwiegender Interessen verlangen kann und dass sie zum Schutz der Rechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person die Datenweitergabe verbieten, aussetzen oder an Bedingungen knüpfen kann.

### **Kapitel III<sup>bis</sup> – Aufsichtsbehörden**

#### **Art. 12<sup>bis</sup> – Aufsichtsbehörden**

1. Jede Vertragspartei sieht eine oder mehrere Behörden vor, die dafür zuständig sind, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu gewährleisten.
2. Zu diesem Zweck sind die besagten Behörden:
  - a. befugt, Ermittlungen durchzuführen und einzuschreiten;
  - b. mit den Aufgaben in Zusammenhang mit der Datenweitergabe nach Artikel 12 betraut, insbesondere der Genehmigung standardisierter Garantien;
  - c. befugt, bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens Entscheidungen zu fällen und insbesondere verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen;
  - d. befugt, Anliegen vor Gericht zu vertreten bzw. den zuständigen Justizbehörden Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Übereinkommens zur Kenntnis zu bringen;
  - e. dafür zuständig:
    - i. die Öffentlichkeit für die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeiten der Behörde zu sensibilisieren,
    - ii. die Öffentlichkeit für die Rechte der betroffenen Personen und die Ausübung dieser Rechte zu sensibilisieren,
    - iii. die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für ihre Verantwortung aufgrund dieses Übereinkommens zu sensibilisieren,

besondere Aufmerksamkeit gilt dem Recht auf Schutz der Daten von Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen.

- 2<sup>bis</sup>. Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden zu jedem Gesetzes- oder Verwaltungsvorhaben konsultiert, das die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich zieht.
  3. Jede zuständige Aufsichtsbehörde behandelt die Anfragen und Beschwerden, die betroffene Personen hinsichtlich ihrer Rechte auf Datenschutz vorbringen, und hält diese über die Ergebnisse auf dem laufenden.
  4. Die Aufsichtsbehörden handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig und unparteilich und dürfen dabei keine Weisungen einholen oder entgegennehmen.
  5. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Aufsichtsbehörden über die erforderlichen Ressourcen zur tatsächlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse verfügen.
- 5<sup>bis</sup>. Jede Aufsichtsbehörde erstellt und veröffentlicht periodisch einen Tätigkeitsbericht.

- 5<sup>ter</sup>. Mitglieder und Bedienstete der Aufsichtsbehörden unterliegen der Pflicht zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, zu denen Sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse Zugang hatten oder haben.
6. Entscheidungen der Aufsichtsbehörden können vor Gericht angefochten werden.
7. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Kapitel IV arbeiten die Aufsichtsbehörden zusammen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse erforderlich ist, wobei sie insbesondere:
- einander durch den Austausch von zweckdienlichen und nützlichen Informationen sowie durch gegenseitige Zusammenarbeit Hilfe leisten, unter der Bedingung, dass hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten sämtliche Regeln und Sicherheiten dieses Übereinkommens eingehalten werden;
  - ihre Ermittlungen und Interventionen koordinieren oder gemeinsam tätig werden;
  - Informationen und Unterlagen über ihr Recht und ihre Verwaltungspraxis im Bereich des Datenschutzes zur Verfügung stellen.
- 7<sup>bis</sup>. Die Informationen nach Absatz 7 Buchstabe a umfassen nicht personenbezogene Daten, die verarbeitet werden, es sei denn, diese Daten sind für die Zusammenarbeit unerlässlich oder die betroffene Person hat eigens für diesen Fall ihre unzweideutige, freie und aufgeklärte Einwilligung erteilt.
8. Zur Organisation ihrer Zusammenarbeit und zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss den vorangehenden Absätzen bilden die Aufsichtsbehörden der Vertragsparteien ein Netzwerk.
9. Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig im Falle von Verarbeitungen, die von Organen in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse ausgeführt werden.

## **Kapitel IV – Gegenseitige Hilfeleistung**

### **Art. 13 – Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien**

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander bei der Durchführung dieses Übereinkommens Hilfe zu leisten.
- Zu diesem Zweck:
  - bezeichnet jede Vertragspartei eine oder mehrere Aufsichtsbehörden nach Artikel 12<sup>bis</sup> und teilt deren amtliche Bezeichnung und Anschrift dem Generalsekretär des Europarats mit;
  - legt jede Vertragspartei, die mehrere Aufsichtsbehörden bezeichnet hat, die Zuständigkeit jeder Behörde fest und gibt sie in ihrer Mitteilung nach Buchstabe a an.

### **Art. 14 – Unterstützung von betroffenen Personen**

- Jede Vertragspartei unterstützt die betroffenen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz bei der Ausübung der Rechte nach Artikel 8.
- Eine im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei wohnende betroffene Person kann ihren Antrag über die bezeichnete Aufsichtsbehörde dieser Vertragspartei stellen.
- Der Antrag auf Unterstützung muss alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere über:
  - den Namen, die Anschrift und alle anderen für die Identifizierung der antragstellenden betroffenen Person erheblichen Einzelheiten;
  - die Verarbeitung oder den für die Verarbeitung Verantwortlichen, auf die sich der Antrag bezieht;
  - den Gegenstand des Antrags.

## **Art. 15 – Sicherheiten bei Hilfeleistung durch bezeichnete Aufsichtsbehörden**

1. Hat eine bezeichnete Aufsichtsbehörde einer Vertragspartei von einer bezeichneten Aufsichtsbehörde einer anderen Vertragspartei Auskünfte erhalten, die einem Antrag auf Unterstützung dienen oder Antwort auf ein eigenes Ersuchen geben, so darf sie diese Auskünfte nur zu den Zwecken verwenden, die dem Antrag oder Ersuchen zugrunde liegen.
2. Es ist einer bezeichneten Behörde in keinem Fall erlaubt, im Namen einer betroffenen Person von sich aus und ohne deren ausdrückliche Zustimmung einen Antrag auf Unterstützung zu stellen.

## **Art. 16 – Ablehnung von Ersuchen und Anträgen**

Eine bezeichnete Aufsichtsbehörde, an die nach Artikel 13 ein Ersuchen oder ein Antrag gerichtet wird, kann dieses bzw. diesen nur ablehnen, wenn:

- a. es bzw. er mit ihren Befugnissen nicht vereinbar sind;
- b. es bzw. er den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht entsprechen;
- c. dessen Erfüllung mit der Souveränität, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung der Vertragspartei, die bezeichnet wurde, oder mit den Rechten und Grundfreiheiten der Personen, die der Gerichtsbarkeit dieser Vertragspartei unterstehen, nicht vereinbar wäre.

## **Art. 17 – Kosten und Verfahren**

1. Für Hilfe, welche die Vertragsparteien einander nach Artikel 13 leisten, oder für Unterstützung, die sie betroffenen Personen nach Artikel 8 und 14 leisten, werden keine Auslagen oder Gebühren ausser für Sachverständige und Dolmetscher erhoben. Diese Auslagen oder Gebühren werden von der Vertragspartei getragen, welche die ersuchende Aufsichtsbehörde bezeichnet hat.
2. Die betroffene Person kann nicht verpflichtet werden, für Schritte, die im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei für ihn unternommen werden, höhere Auslagen oder Gebühren zu zahlen, als von Personen erhoben werden können, die im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei wohnen.
3. Die sonstigen Einzelheiten im Zusammenhang mit der Hilfeleistung oder Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Form und der Verfahren sowie der zu verwendenden Sprachen, werden unmittelbar zwischen den beteiligten Vertragsparteien festgelegt.

## **Kapitel V – Ausschuss der Vertragsparteien**

### **Art. 18 – Zusammensetzung des Ausschusses**

1. Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird ein Ausschuss der Vertragsparteien eingesetzt.
2. Jede Vertragspartei ernennt einen Vertreter und einen Stellvertreter für diesen Ausschuss. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, hat das Recht, sich im Ausschuss durch einen Beobachter vertreten zu lassen.
3. Der Ausschuss der Vertragsparteien kann durch Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der Vertreter der Vertragsparteien einen Beobachter einladen, sich in seinen Sitzungen vertreten zu lassen.
4. Jede Vertragspartei, die nicht Mitgliedstaat des Europarats ist, beteiligt sich in dem vom Ministerkomitee im Einvernehmen mit dieser Vertragspartei festgesetzten Ausmass an der Finanzierung der Tätigkeit des Ausschusses.

### **Art. 19 – Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss der Vertragsparteien:

- a. kann Empfehlungen zur Erleichterung oder Verbesserung der Anwendung des Übereinkommens abgeben;
- b. kann in Übereinstimmung mit Artikel 21 Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen;



- c. nimmt zu jeder vorgeschlagenen Änderung dieses Übereinkommens Stellung, die ihm nach Artikel 21 Absatz 3 unterbreitet wird;
- d. kann zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens Stellung nehmen;
- e. gibt dem Ministerkomitee vor jedem Neubeitritt zum Übereinkommen eine Stellungnahme über das Schutzniveau für personenbezogene Daten ab, das der Beitrittskandidat gewährleistet, und empfiehlt gegebenenfalls Massnahmen zur Erfüllung der Anforderungen dieses Übereinkommens;
- f. kann auf Ersuchen eines Staates oder einer internationalen Organisation prüfen, ob deren Schutzniveau für personenbezogene Daten die Anforderungen dieses Übereinkommens erfüllt, und empfiehlt gegebenenfalls Massnahmen zur Erfüllung dieser Anforderungen;
- g. kann Muster für Standardsicherheiten im Sinne von Artikel 12 erarbeiten oder genehmigen;
- h. überprüft die Umsetzung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien und empfiehlt Massnahmen für den Fall, dass sich eine Vertragspartei nicht an dieses Übereinkommen hält.
- i. erleichtert gegebenenfalls die gütliche Behebung aller Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergeben könnten.

## **Art. 20 – Verfahren**

1. Der Ausschuss der Vertragsparteien wird vom Generalsekretär des Europarats einberufen. Seine erste Sitzung findet innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Danach tritt er mindestens einmal im Jahr sowie immer dann zusammen, wenn ein Drittel der Vertreter der Vertragsparteien dies verlangt.
2. Der Ausschuss der Vertragsparteien ist in einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Vertragsparteien anwesend ist.
- [3. .]<sup>2</sup>
4. Im Anschluss an jede Sitzung unterbreitet der Ausschuss der Vertragsparteien dem Ministerkomitee des Europarats einen Bericht über seine Arbeit und die Wirksamkeit dieses Übereinkommens.
5. Der Ausschuss der Vertragsparteien gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt insbesondere die Verfahren für die Beurteilung nach Artikel 4 Absatz 3 und die Prüfung des Datenschutzniveaus nach Artikel 19 auf der Grundlage objektiver Kriterien.

## **Kapitel VI – Änderungen**

### **Art. 21 – Änderungen**

1. Änderungen dieses Übereinkommens können von einer Vertragspartei, vom Ministerkomitee des Europarats oder vom Ausschuss der Vertragsparteien vorgeschlagen werden.
2. Der Generalsekretär des Europarats teilt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsparteien dieses Übereinkommens, den anderen Mitgliedstaaten des Europarats, der Europäischen Union sowie jedem Nichtmitgliedstaat oder jeder internationalen Organisation mit, die nach Artikel 23 eingeladen worden sind, diesem Übereinkommen beizutreten.
3. Darüber hinaus wird jede von einer Vertragspartei oder vom Ministerkomitee vorgeschlagene Änderung dem Ausschuss der Vertragsparteien übermittelt; dieser teilt dem Ministerkomitee seine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Änderung mit.
4. Das Ministerkomitee prüft die vorgeschlagene Änderung und die Stellungnahme des Ausschusses der Vertragsparteien und kann die Änderung genehmigen.

<sup>2</sup> Vgl. Entscheidung der Delegierten (1252. Sitzung vom 30. März 2016, Punkt 10.1), mandat des CAHDATA CM(2016)28-final und das Dokument J(2016)r-rev2.

5. Der Wortlaut einer Änderung, die das Ministerkomitee nach Absatz 4 genehmigt hat, wird den Vertragsparteien zur Annahme zugeleitet.
6. Eine nach Absatz 4 genehmigte Änderung tritt am dreissigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Generalsekretär ihre Annahme mitgeteilt haben.
7. Das Ministerkomitee kann nach Beratung mit dem Ausschuss der Vertragsparteien beschliessen, dass eine bestimmte Änderung nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem es zur Annahme aufgelegt wurde, sofern nicht eine der Vertragsparteien dem Generalsekretär des Europarats einen Einwand gegen sein Inkrafttreten notifiziert hat. Wenn ein solcher Einwand notifiziert wurde, tritt die Änderung am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragspartei, die den Einwand notifiziert hat, ihre Annahmeerkunde beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt hat.

## **Kapitel VII – Schlussklauseln**

### **Art. 22 – Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats und der Europäischen Union zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarats nach Absatz 1 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.
3. Für jede Vertragspartei, die später ihre Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

### **Art. 23 – Beitritt von Nichtmitgliedstaaten oder internationalen Organisationen**

1. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung und im Lichte der Stellungnahme des Ausschusses der Vertragsparteien nach Artikel 19 Buchstabe e jeden Nichtmitgliedstaat des Rates oder eine internationale Organisation einladen, dem Übereinkommen beizutreten; die entsprechende Beschlussfassung erfolgt mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben.
2. Für jeden Staat oder jede internationale Organisation, die diesem Übereinkommen nach Massgabe von Absatz 1 beitreten, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegen der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

### **Art. 24 – Räumlicher Geltungsbereich**

1. Jeder Staat, die Europäische Union oder eine andere internationale Organisation können bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.
2. Jeder Staat, die Europäische Union oder eine andere internationale Organisation können jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.
3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Zurücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### **Art. 25 – Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

#### **Art. 26 – Kündigung**

1. Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

#### **Art. 27 – Notifikationen**

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23 und 24;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

#### **Art. ... des Protokolls: Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. Dieses Protokoll liegt für alle Vertragsparteien des Übereinkommens zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ratifikations-, Annahme- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf eine Frist von [drei] Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien des Übereinkommens sich gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 als an das Protokoll gebunden erklärt haben.
3. Dieses Protokoll jedoch tritt nach Ablauf von [zwei] Jahren nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, sofern nicht eine der Vertragsparteien dem Generalsekretär des Europarats einen Einwand gegen sein Inkrafttreten notifiziert hat. Das Recht, einen Einwand zu erheben, ist den Staaten vorbehalten, die am Tag der Auflegung dieses Protokolls zur Unterzeichnung Vertragsparteien des Übereinkommens waren.
4. Wenn ein solcher Einwand notifiziert wurde, tritt das Protokoll am ersten Tag des Monats nach Ablauf von [drei] Monaten nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Vertragspartei, die den Einwand notifiziert hat, ihre Ratifikations-, Annahme- bzw. Genehmigungsurkunden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.
5. Bei Inkrafttreten dieses Protokolls werden allfällige auf der Grundlage von Artikel 3 des ursprünglichen Übereinkommens abgegebene Erklärungen der Vertragsparteien hinfällig.